



Bestimmungen über die Verleihung des *Deutschen Kavallerie Abzeichens*

02.05.2019



*Entwurf des Deutschen Kavallerie Abzeichens
„Friedrich Wilhelm von Seydlitz in der Schlacht bei Roßbach 1757 im Ehrenkranz in Bronze“*

1. Der Deutsche Kavallerieverband verleiht als öffentliche Anerkennung für vielseitige Leistungen auf dem Gebiete des gebrauchtorientierten kavalleristischen Pferdesports das „Deutsche Kavallerie Abzeichen“.
2. Der Zweck des Kavallerie Abzeichens ist:
 - A. Anreiz zur gründlichen Ausbildung auf allen Gebieten des Kavalleriereitsports zu geben;
 - B. guten Leistungen eine besondere Anerkennung zu verschaffen;
 - C. die Pflege des Kavalleriereitsports in ganz Deutschland zu fördern.
3. Das Deutsche Kavallerie Abzeichen kann auf Lehrgängen des Deutschen Kavallerieverbands abgelegt werden, wenn diese ein entsprechendes Leistungsprüfungsprogramm anbieten. Die Einzelprüfungen können auch innerhalb von 12 Monaten auf verschiedenen Lehrgängen abgelegt werden. Die Abnahme erfolgt durch die bestellten Richter oder den Lehrgangsleiter.
4. Die Abzeichen dürfen nur an solche Mitglieder vergeben werden, die sich darum bewerben und die gestellten Bedingungen erfüllen.

5. Über jeden Wettbewerb um das Deutsche Kavallerie Abzeichen ist ein begründetes Richterprotokoll aufzunehmen, welches von den Preisrichtern zu unterzeichnen und dem Kavallerieverband einzusenden ist.
6. Die Namen und Adressen der Inhaber des Abzeichens werden laufend auf der Internetseite des Verbands (www.kavallerie.net) veröffentlicht. Die Verleihung des Abzeichens erfolgt durch den Deutschen Kavallerieverband.
7. Das Deutsche Kavallerie Abzeichen kann jedes aktive Mitglied des Deutschen Kavallerieverbands, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, erwerben.
8. Als Leistungen werden verlangt:
 - A. Reiterprüfung, bestehend aus
 - a. Geländerritt,
 - b. Springprüfung Kl. A
 - c. Reitprüfung Kl. A
 - B. 100 Meter-Lauf

Zu A. Reiterprüfung:

Es ist ein und dasselbe Pferd zu verwenden. Bewerber, die in einer der drei Teile der Reiterprüfung disqualifiziert werden, scheidern für die weitere Bewerbung um das Abzeichen aus. Die Klassifizierung von Spring- und Reitprüfung als Kl. A richten sich nach den Allgemeinen Bestimmungen für das Veranstalten von Reit- und Fahrturnieren vom 12. Jan. 1914.

Zu B. 100 Meter Lauf:

Im Dienstanzug ist auf festem Boden eine Strecke von 100 Metern in 17 Sekunden zurückzulegen. Das Starten erfolgt durch Startschuss.

9. Bewertung: Die Bewertung erfolgt für jede einzelne Prüfung nach Noten von 1-5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Note bedeutet. Der Durchschnitt der erzielten Noten aus jeder einzelnen Prüfung ergibt die Gesamtnote für die ganze Prüfung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die einzelnen Prüfungen einwandfrei abgelegt sind und die Mindestleistung in Prüfung B erreicht ist.
Die Bedingungen gelten als nicht erfüllt, wenn in zwei oder mehr von den drei Reitprüfungen die Note 5 oder in allen drei Reitprüfungen die Note 4 oder schlechter gegeben ist.
Über die gegebenen Noten, die erzielten Zeiten und Fehler in den einzelnen Prüfungen wird eine Urkunde ausgefertigt, die von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kavallerieverbands unterschrieben sein muss.
10. Das Deutsche Kavallerie Abzeichen wird auf der linken unteren Brust getragen. Unbefugtes Anlegen des Abzeichens hat den Ausschluss aus dem Kavallerieverband und von allen Turnieren auf mindestens zwei Jahre zur Folge.
11. Anerkennung des Reitabzeichens der FN und des Deutschen Sportabzeichens: Die Vorlage des Reitabzeichens alter Art (Bronze) oder des RA4 der FN kann die Leistungen A,b,c nachweisen. Nachweis eines erfolgreichen Einzel- oder Gruppengeländerritts auf den Turnieren des Deutschen Kavallerieverbands oder der FN kann die Leistung A.a nachweisen. Die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens kann Leistung B nachweisen.
Ausnahmen auf Grund besonderer sonstiger nachgewiesener Leistungen kann der Vorstand des Kavallerieverbands genehmigen. Bei Anlegen des Deutschen Kavallerie Abzeichens dürfen die Reitabzeichen der FN nicht gleichzeitig getragen werden.
12. Das Kavallerie Abzeichen hat die Maße oval 54mm Breite x 74mm Höhe mit Anstecknadel und wird in Bronze gefertigt. Es hat eine Matrikelnummer, die mit der Matrikelnummer der Abzeichenurkunde übereinstimmt.
13. Die Bestimmungen für die Verleihung des Deutschen Kavallerie Abzeichens gelten erstmalig für das Jahr 2019 und verlängern sich automatisch im Jahresrhythmus, wenn keine Änderung durch den Kavallerieverband veröffentlicht wird.

Deutscher Kavallerieverband e.V.

Von-Knöringen-Strasse 9, D-89343 Jettingen-Scheppach

Tel. 08225/90000, Fax 08225/6638049

www.kavallerie.net

14. Wiederholung bei Nichtbestehen: Eine nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens jedoch nach 3 Monaten wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.